

Lesefassung - Verordnung der Landesregierung zur Änderung der Errichtungsverordnungen der Hochschulen für den öffentlichen Dienst

Artikel 1 – Änderung der Verordnung über die Errichtung der Hochschule für öffentliche Verwaltung Kehl und der Hochschule für öffentliche Verwaltung und Finanzen Ludwigsburg

bisherige Fassung	neue Fassung	amtliche Begründung
§ 2 Aufgaben		
<p>(6) ¹Die Hochschulen können weitere Studiengänge einrichten, die ausschließlich auf eine Tätigkeit im öffentlichen Dienst ausgerichtet sind. ²Die Einrichtung dieser Studiengänge und die Studien- und Prüfungsordnungen bedürfen der Zustimmung des Wissenschaftsministeriums und der mit einem Ausbildungsgang nach § 2 Abs. 1 und 2 an der jeweiligen Hochschule beteiligten Ministerien.</p>	<p>(6) ¹Die Hochschulen können weitere Studiengänge einrichten, die ausschließlich auf eine Tätigkeit im öffentlichen Dienst ausgerichtet sind. <u>²Darüber hinaus können sie einzelne weiterbildende Masterstudiengänge im Bereich der europäischen und internationalen Zusammenarbeit einrichten, die auf eine Tätigkeit sowohl im als auch außerhalb des öffentlichen Dienstes ausgerichtet sind.</u> ³Die Einrichtung dieser Studiengänge und die Studien- und Prüfungsordnungen bedürfen <u>bedarf</u> der Zustimmung des Wissenschaftsministeriums und der mit einem Ausbildungsgang nach § 2 Abs. ätze 1 und 2 an der jeweiligen Hochschule beteiligten Ministerien.</p>	<p>Zu Satz 2 (neu) Die beiden Hochschulen sollen die Möglichkeit erhalten, im Bereich der Weiterbildung einzelne Masterstudiengänge einzurichten, die nicht nur auf eine Tätigkeit im öffentlichen Dienst ausgerichtet sind, sondern darüber hinaus gleichzeitig auf eine Tätigkeit außerhalb dessen. Die Studiengänge dürfen auch zukünftig nicht ausschließlich auf eine Tätigkeit außerhalb des öffentlichen Dienstes ausgerichtet sein. Mit der Regelung wird die Erweiterung des Aufgabenbereichs in § 69 LHG genutzt und einem praktischen Bedarf an solchen Studiengängen entsprochen.</p> <p>Zu Satz 3 (neu) Nach § 32 Absatz 3 Satz 1 LHG werden die Studien- und Prüfungsordnungen als Hochschulsatzungen erlassen. Sie bedürfen lediglich der Zustimmung der Rektorin oder des Rektors. Mit dem Verzicht auf das Zustimmungserfordernis seitens der Ministerien wird bei denjenigen Studiengängen, die mit einer Hochschulprüfung abschließen, eine Rechtsangleichung an die anderen Hochschulen des Landes angestrebt. Zugleich dient die Streichung des Zustimmungserfordernisses dem Bürokratieabbau.</p> <p>Bei Studiengängen, die aufgrund einer Rechtsverordnung mit einer staatlichen Prüfung abschließen, bleibt § 34 Absatz 4 LHG unberührt.</p>
§ 6 Rektorin, Rektor; Prorektorin, Prorektor		
<p>(2) Der Vorschlag der Rektorin oder des Rektors für die Wahl der Prorektorin oder des Prorektors bedarf der Zustimmung des Wissenschaftsministeriums; die Zustimmung wird</p>	<p>(2) Der Vorschlag der Rektorin oder des Rektors für die Wahl der Prorektorin oder des Prorektors bedarf der Zustimmung des Wissenschaftsministeriums; die Zustimmung wird</p>	<p>Die Streichung dient dem Bürokratieabbau. Zugleich erfolgt eine Rechtsangleichung an alle anderen Hochschulen, bei denen der Wahlvorschlag der Rektorin oder des Rektors für</p>

bisherige Fassung	neue Fassung	amtliche Begründung
an der Hochschule für öffentliche Verwaltung und Finanzen Ludwigsburg im Einvernehmen mit dem Finanzministerium erteilt.	an der Hochschule für öffentliche Verwaltung und Finanzen Ludwigsburg im Einvernehmen mit dem Finanzministerium erteilt.	die Prorektorin oder den Prorektor gemäß § 18 Absätze 4 und 6 LHG keiner ministeriellen Zustimmung bedarf.
(3) Die Rektorin oder der Rektor oder eine Prorektorin oder ein Prorektor der Hochschule für öffentliche Verwaltung und Finanzen Ludwigsburg muss über die fachliche Eignung gemäß § 4 Absatz 2 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Steuerbeamtinnen und Steuerbeamten in der Fassung vom 29. Oktober 1996 (BGBl. I S. 1582), zuletzt geändert durch Verordnung vom 16. Mai 2012 (BGBl. I S. 1126), in der jeweils geltenden Fassung verfügen.	(2) Die Rektorin oder der Rektor oder eine Prorektorin oder ein Prorektor der Hochschule für öffentliche Verwaltung und Finanzen Ludwigsburg muss über die fachliche Eignung gemäß § 4 Absatz 2 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Steuerbeamtinnen und Steuerbeamten in der Fassung vom 29. Oktober 1996 (BGBl. I S. 1582), zuletzt geändert durch Verordnung vom 16. Mai 2012 (BGBl. I S. 1126), in der jeweils geltenden Fassung verfügen.	Folgeänderung.
(1) Die Zulassung zu den Studiengängen des gehobenen Verwaltungsdienstes, des gehobenen Dienstes in der Steuerverwaltung, des gehobenen nichttechnischen Dienstes in der Allgemeinen Finanzverwaltung, des gehobenen Verwaltungsdienstes in der Rentenversicherung und das Studium in diesen Studiengängen richten sich nach den auf Grund von beamtenrechtlichen Vorschriften erlassenen Ausbildungs- und Prüfungsordnungen sowie nach dem Steuerbeamten-Ausbildungsgesetz und nach der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Steuerbeamtinnen und Steuerbeamten in der Fassung vom 29. Oktober 1996 (BGBl. I S. 1582), zuletzt geändert durch Verordnung vom 16. Mai 2012 (BGBl. I S. 1126), in der jeweils geltenden Fassung.	(1) Die Zulassung zu den Studiengängen des gehobenen Verwaltungsdienstes, des gehobenen Dienstes in der Steuerverwaltung, des gehobenen nichttechnischen Dienstes in der Allgemeinen Finanzverwaltung, des gehobenen Verwaltungsdienstes in der Rentenversicherung, <u>des gehobenen Dienstes im digitalen Verwaltungsmanagement</u> und das Studium in diesen Studiengängen richten sich nach den auf Grund von beamtenrechtlichen Vorschriften erlassenen Ausbildungs- und Prüfungsordnungen sowie nach dem Steuerbeamten-Ausbildungsgesetz und nach der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Steuerbeamtinnen und Steuerbeamten in der Fassung vom 29. Oktober 1996 (BGBl. I S. 1582), zuletzt geändert durch Verordnung vom 16. Mai 2012 (BGBl. I S. 1126), in der jeweils geltenden Fassung.	Die Ergänzung ist erforderlich aufgrund des zum Wintersemester 2020/21 an den beiden Hochschulen eingerichteten Bachelorstudiengangs „Gehobener Dienst im digitalen Verwaltungsmanagement“. Für diesen Studiengang wurde eine Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den gehobenen Dienst im digitalen Verwaltungsmanagement (APrODVMgD) erlassen. Zudem wurde gemäß §§ 27 LVO-IM ff. eine eigene Laufbahn des gehobenen Dienstes im digitalen Verwaltungsmanagement eingerichtet.

Artikel 2 – Änderungen der Verordnung über die Errichtung der Hochschule für Rechtspflege

bisherige Fassung	neue Fassung	amtliche Begründung
§ 3 Rechtsnatur, Aufsicht		
(2) Das Justizministerium führt im Benehmen mit dem Wissenschaftsministerium die Aufsicht und nimmt, ebenfalls im Benehmen mit dem Wissenschaftsministerium, die Zuständigkeiten wahr, die im Landeshochschulgesetz für das Wissenschaftsministerium vorgesehen sind, ausgenommen die Zuständigkeiten nach § 32 Absatz 3, § 34 Absatz 5, §§ 36	(2) Das Justizministerium führt im Benehmen mit dem Wissenschaftsministerium die Aufsicht und nimmt, ebenfalls im Benehmen mit dem Wissenschaftsministerium, die Zuständigkeiten wahr, die im Landeshochschulgesetz für das Wissenschaftsministerium vorgesehen sind, ausgenommen die Zuständigkeiten nach <u>§ 4 Absatz 6 Satz 3</u> , § 32 Absatz 3, §	Die Zuständigkeit für die Regelung der Entlastung der Gleichstellungsbeauftragten und ihrer Stellvertreterinnen wird vom Justizministerium auf das Wissenschaftsministerium übertragen. Damit kann die Hochschule für Rechtspflege durch die Verordnung des Wissenschaftsministeriums

bisherige Fassung	neue Fassung	amtliche Begründung
und 58 Absatz 4 Satz 7 sowie die Zuständigkeiten nach § 34 Absatz 4 und § 58 Absatz 2 Nummer 10 LHG.	34 Absatz 5, §§ 36 und § 58 Absatz 4 Satz 7 und die Zuständigkeiten nach § 34 Absatz 4 und § 58 Absatz 2 Nummer 10 LHG.	zur Änderung der Gleichstellungsbeauftragtenentlastungsverordnung, der Lehrverpflichtungsverordnung und der Laufbahnverordnung Wissenschaftsministerium in den Anwendungsbereich der Verordnung des Wissenschaftsministeriums über die Entlastung der Gleichstellungsbeauftragten an den staatlichen Hochschulen in Baden-Württemberg (GEVO) einbezogen werden. Hierdurch wird eine Rechtsvereinheitlichung in diesem Bereich erreicht. Zugleich ist die Übertragung der Zuständigkeit ein Beitrag zum Bürokratieabbau, weil sich die Verteilung der Zuständigkeit auf zwei Ministerien als nicht effizient erwiesen hat. Im Übrigen werden die bisherigen Verweisungen an verschiedene LHG-Änderungen angepasst und aktualisiert. Der bisherige Verweis auf § 32 Absatz 3 geht ins Leere, weil die Hochschule für Rechtspflege keine hochschuleigenen Prüfungen erlässt, sondern diese in einer Rechtsverordnung des Landes geregelt sind. Die Streichung der Verweise auf § 34 Absatz 5 und § 58 Absatz 4 Satz 7 dient der Korrektur eines redaktionellen Versehens. Der Verweis auf § 36 in der Fassung des 2. HRÄG 2005 wird gestrichen, weil die darin geregelte Ermächtigungsgrundlage für eine Rechtsverordnung des Wissenschaftsministeriums inzwischen weggefallen ist.

Artikel 3 – Änderungen der Errichtungsverordnung HfPolBW

bisherige Fassung	neue Fassung	amtliche Begründung
§ 2 Status, Aufgaben		
(2) ¹ Sie hat unter Beachtung des allgemeinen Bildungsauftrags nach § 2 des Landeshochschulgesetzes (LHG) die Aufgabe, Beamte für den gehobenen Polizeivollzugsdienst aus- und weiterzubilden. ² Hierzu führt sie den Bachelorstudiengang »Bachelor of Arts (B. A.) - Polizeivollzugsdienst/Police Service« durch.	(2) ¹ Sie hat unter Beachtung des allgemeinen Bildungsauftrags nach § 2 des Landeshochschulgesetzes (LHG) die Aufgabe, <u>Beamtinnen und</u> Beamte für den gehobenen Polizeivollzugsdienst aus- und weiterzubilden. ² Hierzu führt sie den Bachelorstudiengang » <u>Polizeivollzugsdienst/Police Service« mit dem Abschluss Bachelor of Arts (B. A.)</u> durch.	Neben der Ergänzung der weiblichen Bezeichnung wird Satz 2 an die sich aus der Studienreform an der HfPolBW ergebenden Änderungen angepasst. Die Studienreform hat das Ziel, den aktuell einheitlichen Bachelorstudiengang in ein verwendungsorientiertes Studium für Direkteinsteiger in den gehobenen Polizeivollzugsdienst und ein erfahrungsbasiertes Studium für den Aufstieg vom mittleren in den gehobe-

bisherige Fassung	neue Fassung	amtliche Begründung
		<p>nen Polizeivollzugsdienst zu trennen. Das verwendungsorientierte Studium mit den Schwerpunkten Schutzpolizei, Kriminalpolizei oder Kriminalpolizei – IT-Ermittlungen/IT-Auswertungen ermöglicht den Anwärterinnen und Anwärtern eine entsprechende Spezialisierung während des Studiums. Beim erfahrungsbasierten Studium werden die bereits außerhochschulisch erworbenen Kompetenzen im Rahmen der Ausbildung und der praktischen Dienstzeit des mittleren Polizeivollzugsdienstes stärker angerechnet. Mit einer verbleibenden tatsächlichen Studienzeit von drei Theoriesemestern können die Beamtinnen und Beamten des mittleren Polizeivollzugsdienstes mit einem vollwertig anerkannten Bachelorstudium schneller in den gehobenen Polizeivollzugsdienst aufsteigen. Sowohl das verwendungsorientierte als auch das erfahrungsbasierte Studium werden weiterhin zum Abschluss Bachelor of Arts (B. A.) – Polizeivollzugsdienst/Police Service führen.</p>
<p>(3) Ihr obliegt die Durchführung des ersten Studienjahres im Rahmen des Masterstudiengangs »Öffentliche Verwaltung - Polizeimanagement« (Public Administration - Police Management) der Deutschen Hochschule der Polizei für den Aufstieg in den höheren Polizeivollzugsdienst.</p>	<p>(3) Ihr obliegt die Durchführung des <u>dezentralen Studienabschnitts</u> im Rahmen des Masterstudiengangs »Öffentliche Verwaltung - Polizeimanagement« (Public Administration - Police Management) der Deutschen Hochschule der Polizei für den Aufstieg in den höheren Polizeivollzugsdienst.</p>	<p>Der Masterstudiengang an der Deutschen Hochschule der Polizei (DHPol) für den Aufstieg in den höheren Polizeivollzugsdienst wird im Rahmen eines Strategieprozesses angepasst und überarbeitet. Der Masterstudiengang gliedert sich nun in zentrale und dezentrale Studienabschnitte bzw. Semester. Die Formulierung wird an diese Entwicklung angepasst.</p>
<p>(4) ... ⁶Das Präsidium Bildung ist dem Präsidenten unmittelbar zugeordnet und wird von diesem geleitet. ⁷Er wird hierbei von einem Institutsleiter vertreten. ⁸Diesen bestellt das Innenministerium aus dem Kreis der Institutsleiter; er führt die Bezeichnung »Vizepräsident«.</p>	<p>(4) ... ⁶Das Präsidium Bildung ist <u>der Präsidentin oder</u> dem Präsidenten unmittelbar zugeordnet und wird von <u>dieser oder</u> diesem geleitet. ⁷<u>Die Präsidentin oder der Präsident</u> wird hierbei von <u>der Leiterin oder dem Leiter des Instituts für Ausbildung und Training oder des Instituts für Fortbildung oder des Präsidialstabes</u> vertreten. ⁸<u>Diese oder diesen</u> bestellt das Innenministerium; <u>sie oder</u> er führt die Bezeichnung <u>»Vizepräsidentin« oder</u> »Vizepräsident«.</p>	<p>Neben der Ergänzung der weiblichen Personenbezeichnungen wird in Satz 2 die Funktion der Vizepräsidentin oder des Vizepräsidenten an die Festlegung im Bewertungstableau für den höheren Dienst im Bereich der Polizei des Finanzministeriums angepasst.</p>
§ 3 Rechtsnatur, Aufsicht		
<p>(2) Das Innenministerium führt im Benehmen mit dem Wissenschaftsministerium die Aufsicht und nimmt im Benehmen</p>	<p>(2) Das Innenministerium führt im Benehmen mit dem Wissenschaftsministerium die Aufsicht und nimmt im Benehmen</p>	<p>Die Zuständigkeit für die Regelung der Entlastung der Gleichstellungsbeauftragten und ihrer Stellvertreterinnen</p>

bisherige Fassung	neue Fassung	amtliche Begründung
mit dem Wissenschaftsministerium die Zuständigkeiten wahr, die auf Grund des Landeshochschulgesetzes dem Wissenschaftsministerium obliegen, ausgenommen die Zuständigkeiten nach § 34 Abs. 5 sowie nach §§ 36 und 58 Abs. 3 LHG.	mit dem Wissenschaftsministerium die Zuständigkeiten wahr, die auf Grund des Landeshochschulgesetzes dem Wissenschaftsministerium obliegen, ausgenommen die Zuständigkeiten nach <u>§ 4 Absatz 6 Satz 3 und § 34 Absatz 4 sowie nach § 58 Absatz 2 Nummer 10</u> LHG.	wird vom Innenministerium auf das Wissenschaftsministerium übertragen. Damit kann die Hochschule für Polizei durch die Verordnung des Wissenschaftsministeriums zur Änderung der Gleichstellungsbeauftragtenentlastungsverordnung, der Lehrverpflichtungsverordnung und der Laufbahnverordnung Wissenschaftsministerium in den Anwendungsbereich der Verordnung des Wissenschaftsministeriums über die Entlastung der Gleichstellungsbeauftragten an den staatlichen Hochschulen in Baden-Württemberg (GEVO) einbezogen werden. Im Übrigen werden die Verweise auf Regelungen des LHG aktualisiert. Der Verweis auf § 36 in der Fassung des 2. HRÄG 2005 wird gestrichen, weil die darin geregelte Ermächtigungsgrundlage für eine Rechtsverordnung des Wissenschaftsministeriums inzwischen weggefallen ist.
§ 4 Organe, Gliederung		
(1) ¹ Die Hochschule hat folgende Organe: 1. Präsident, 2. Senat. ² Der Präsident tritt an die Stelle des kollegialen Vorstands und seiner Mitglieder nach dem Landeshochschulgesetz und nimmt deren Aufgaben wahr. ³ Er wird hierbei vom Prorektor vertreten.	(1) ¹ Die Hochschule hat folgende Organe: 1. <u>Präsidentin oder</u> Präsident, 2. Senat. ² <u>Die Präsidentin oder der</u> Präsident tritt an die Stelle des kollegialen <u>Rektorats</u> und seiner Mitglieder nach dem Landeshochschulgesetz und nimmt deren Aufgaben wahr. ³ <u>Sie oder er</u> wird hierbei <u>von der Prorektorin oder dem Prorektor</u> vertreten.	In den Absätzen 1 und 3 wird jeweils die weibliche Personenbezeichnung ergänzt. Zudem erfolgt eine begriffliche Anpassung an das LHG.
(3) ¹ Organe der Fakultät sind der Dekan und der Fakultätsrat. ² Der Dekan tritt an die Stelle des Fakultätsvorstands und seiner Mitglieder nach dem Landeshochschulgesetz mit Ausnahme des Studiendekans und nimmt deren Aufgaben wahr.	(3) ¹ Organe der Fakultät sind <u>die Dekanin oder</u> der Dekan und der Fakultätsrat. ² <u>Die Dekanin oder der</u> Dekan tritt an die Stelle des <u>Dekanats</u> und seiner Mitglieder nach dem Landeshochschulgesetz mit Ausnahme <u>der Studiendekanin oder</u> des Studiendekans und nimmt deren Aufgaben wahr.	[siehe bei Absatz 1]
§ 6 Präsident, Prorektor, Verwaltungsdirektor		
(1) ¹ Der Präsident und der Prorektor werden vom Innenministerium für acht Jahre bestellt. ² Die Bestellung bedarf der Bestätigung durch den Senat. ³ Zum Präsidenten und zum Prorektor kann bestellt werden, wer die Voraussetzungen für	(1) ¹ <u>Die Präsidentin oder der</u> Präsident und der Prorektor <u>wird</u> vom Innenministerium <u>im Einvernehmen mit dem Senat</u> für acht Jahre bestellt. ²Die Bestellung bedarf der Bestätigung durch den Senat. <u>²Zur Präsidentin oder zum Präsident</u>	§ 6 Absatz 2 ErV HfPolBW greift die Regelung des § 69 Absatz 2 Satz 3 und 4 LHG auf. In Satz 1 wird für die HfPolBW speziell geregelt, dass der Präsident oder die Präsidentin

bisherige Fassung	neue Fassung	amtliche Begründung
die Berufung als Professor oder als entsprechende hauptberuflich tätige Lehrkraft an der Hochschule erfüllt.	und zum Prorektor kann bestellt werden, wer die Voraussetzungen für die Berufung als <i>Professorin oder</i> Professor oder als entsprechende hauptberuflich tätige Lehrkraft an der Hochschule erfüllt.	vom Innenministerium aus wichtigem Grund im Einvernehmen mit der Hochschule abberufen werden kann. Der Senat kann nach Satz 2 eine Entscheidung des Innenministeriums über die Abberufung verlangen. Die hierfür erforderliche qualifizierte Mehrheit wird in Hinblick auf § 18 Absatz 4 Satz 4 LHG angepasst. Im Übrigen bleibt die Möglichkeit zur Abwahl der Präsidentin oder des Präsidenten nach § 18a LHG unberührt. Der neue Absatz 4 wird zur besseren Lesbarkeit der Vorschrift eingefügt. Im Übrigen werden die weibliche Personenbezeichnung ergänzt, Begrifflichkeiten an das LHG angepasst sowie die Verweise auf Regelungen des LHG aktualisiert.
(2) ¹ Der Präsident und der Prorektor können aus wichtigem Grund vom Innenministerium abberufen werden. ² Die Abberufung bedarf der Bestätigung durch den Senat. ³ Der Senat kann mit einer Mehrheit von drei Vierteln seiner Mitglieder verlangen, dass das Innenministerium über die Abberufung des Präsidenten oder des Prorektors entscheidet.	(2) ¹ <i>Das Innenministerium kann die Präsidentin oder den Präsidenten im Einvernehmen mit dem Senat aus wichtigem Grund abberufen.</i> ² Die Abberufung bedarf der Bestätigung durch den Senat. ² Der Senat kann mit einer Mehrheit von <i>zwei Dritteln</i> seiner <i>stimmberechtigten</i> Mitglieder verlangen, dass das Innenministerium über die Abberufung entscheidet.	[siehe bei Absatz 1]
(3) § 17 Absatz 2 Satz 2, Absatz 3 und 5 sowie Absatz 7 Satz 1, 4 und 5 LHG sind nicht anzuwenden.	(3) § 17 Absatz 2 Satz 2 <i>und Absatz 3 sowie § 18 Absatz 1 bis 3 und Absatz 4 Sätze 1 bis 5</i> LHG sind nicht anzuwenden.	[siehe bei Absatz 1]
	<i>(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten für die Prorektorin oder den Prorektor entsprechend.</i>	[siehe bei Absatz 1]
(4) ¹ Der Verwaltungsdirektor wird vom Innenministerium bestellt. ² Die Bestellung bedarf der Bestätigung durch den Senat.	(5) <i>Die Verwaltungsdirektorin oder der</i> Verwaltungsdirektor wird vom Innenministerium <i>im Einvernehmen mit dem Senat</i> bestellt. ² Die Bestellung bedarf der Bestätigung durch den Senat.	[siehe bei Absatz 1]
§ 7 Senat		
(1) Der Senat ist über die Regelungen des § 19 Abs. 1 LHG hinaus zuständig für die Mitwirkung der Hochschule an der Bestellung des Präsidenten und Prorektors, der Dekane und Prodekane sowie für die Aufgaben nach § 20 Abs. 1 Satz 3	(1) Der Senat ist über die Regelungen des § 19 <i>Absatz 1</i> LHG hinaus zuständig für die Mitwirkung der Hochschule an der Bestellung <i>der Präsidentin oder des Präsidenten, der</i>	Die Zusammensetzung des Senats wird in Hinblick auf § 19 Absatz 2 LHG in Verbindung mit § 10 Absatz 3 LHG angepasst. Hiernach verfügen die gewählten Vertreterinnen und Vertreter der Professorinnen und Professoren sowie der

bisherige Fassung	neue Fassung	amtliche Begründung
<p>Nr. 4, 7 und 11 bis 14 LHG. § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1, 2 und 9 LHG ist nicht anzuwenden.</p>	<p><u>Prorektorin oder des Prorektors, der Dekaninnen und Dekane sowie der Prodekaninnen und Prodekane. Er ist ferner zuständig</u> für die Aufgaben nach § 20 <u>Absatz 1 Satz 4 Nummern 3, 6, 9 und 11</u> LHG. § 19 <u>Absatz 1 Satz 2 Nummern 1, 2 und 9</u> LHG ist nicht anzuwenden.</p>	<p>ihnen gleichgestellten hauptberuflich tätige Lehrkräfte des höheren Polizeivollzugsdienstes über eine Stimme mehr als alle anderen stimmberechtigten Mitglieder zusammen.</p> <p>Die Besetzung des Senats mit der Präsidentin als Vorsitzende oder dem Präsidenten als Vorsitzenden sowie mit der Gleichstellungsbeauftragten ergibt sich aus § 19 Absatz 2 Nummer 3 LHG. Die Prorektorin oder der Prorektor wird Mitglied des Senats kraft Amtes, um die Position und Stellung innerhalb des Einträgermodells zu stärken. Die Studiendekanin oder der Studiendekan hat eine elementare Rolle für die Qualitätssicherung der Studiengänge inne und wird daher beratendes Mitglied des Senats ohne Stimmrecht. Die Verwaltungsdirektorin oder der Verwaltungsdirektor ist kein Mitglied kraft Amtes gemäß § 19 Absatz 2 Nummer 3 LHG, da die Präsidentin oder der Präsident gemäß § 4 Absatz 1 Satz 2 ErV HfPolBW an die Stelle des kollegialen Vorstands und seiner Mitglieder tritt. Die Dekaninnen und Dekane sind keine Senatsmitglieder kraft Amtes mehr. Sie können jedoch Senatsmitglieder aufgrund von Wahlen sein. Im Übrigen sind drei akademische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und eine sonstige Mitarbeiterin oder ein sonstiger Mitarbeiter im Senat vertreten (vgl. § 10 Absatz 1 Satz 2 LHG).</p> <p>Die Amtszeit der Vertretung der Studierenden im Senat wird mit dem Ziel konkretisiert und angepasst, dass stets vier Studierende im Senat tatsächlich vertreten sind. Das Studium im Vorbereitungsdienst für den gehobenen Polizeivollzugsdienst umfasst vier fachtheoretische Semester und zwei fachpraktische Semester (Grundpraktikum, Grundstudium I und II, Hauptpraktikum sowie Hauptstudium I und II). Die fachpraktischen Semester erfolgen bei den Polizeidienststellen und Einrichtungen für den Polizeivollzugsdienst. Aufgrund der örtlichen Entfernung und der fachpraktischen Inhalte fehlt die Nähe zu den hochschulinternen Belangen, sodass eine Vertretung im Senat während dieses Semesters nicht zielführend ist. Zudem sind aufgrund des Studienablaufs immer zwei Studienjahrgänge im Vorbereitungsdienst (verwendungsorientierte Studium) parallel zum fachtheoretischen Studium an der HfPolBW. Wird die Amtszeit der Studierenden auf diese fachtheoretischen Semester begrenzt,</p>

bisherige Fassung	neue Fassung	amtliche Begründung
		<p>sind stets zwei Studierende (je eine Studierende oder ein Studierender aus jedem Studienjahrgang) im Senat vertreten. Zusätzlich zu diesen zwei Studienjahrgängen im Vorbereitungsdienst befindet sich immer ein Studienjahrgang im erfahrungsbasierten Studium und ein Studienjahrgang im dezentralen Studienabschnitt des Studiums für den höheren Polizeivollzugsdienst an der HfPolBW. Das erfahrungsbasierte Studium wird eine tatsächliche Studienzeit von drei fachtheoretischen Semestern umfassen und jeweils im einhalbjährlichen Rhythmus beginnen. Der dezentrale Studienabschnitt des Studiums für den höheren Polizeivollzugsdienst ist ebenfalls so organisiert, dass sich die Studienjahrgänge jeweils abwechseln. Aus diesen Studienjahrgängen wird somit auch stets eine Studierende oder ein Studierender im Senat vertreten sein. Die Amtszeit soll sich daher an der tatsächlichen Dauer der jeweiligen theoretischen Studienabschnitte orientieren.</p> <p>Im Übrigen erfolgen die Ergänzung der weiblichen Personenbezeichnung, eine Aktualisierung der Verweise auf Regelungen des LHG sowie redaktionelle Änderungen. Wie in § 2 Absatz 3 erfolgt auch hier wegen der Veränderungen im Masterstudiengang der DHPol eine begriffliche Anpassung.</p>
<p>(2) Dem Senat gehören an:</p> <p>1. kraft Amtes der Präsident als Vorsitzender, der Prorektor, die Dekane, der Verwaltungsdirektor oder die Verwaltungsdirektorin und die Gleichstellungsbeauftragte,</p> <p>2. auf Grund von Wahlen je zwei Mitglieder der hauptberuflich tätigen Lehrkräfte aus jeder Fakultät, jeweils zwei Studierende, aus jedem Studienjahrgang des Studiums für den gehobenen Polizeivollzugsdienst und ein Studierender im ersten Studienjahr des Studiums für den höheren Polizeivollzugsdienst.</p>	<p>(2) Dem Senat gehören an:</p> <p>1. kraft Amtes</p> <ul style="list-style-type: none"> a) <u>die Präsidentin als Vorsitzende oder</u> der Präsident als Vorsitzender, b) <u>die Prorektorin oder</u> der Prorektor, c) die Gleichstellungsbeauftragte, d) <u>die Studiendekanin oder</u> der Studiendekan als beratendes Mitglied, <p>2. auf Grund von Wahlen</p> <ul style="list-style-type: none"> a) <u>aus jeder Fakultät drei Professorinnen oder Professoren oder ihnen gleichgestellte hauptberuflich tätige Lehrkräfte des höheren Polizeivollzugsdienstes.</u> b) <u>drei akademische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.</u> c) <u>eine sonstige Mitarbeiterin oder ein sonstiger Mitarbeiter.</u> 	<p>[siehe bei Absatz 1]</p>

bisherige Fassung	neue Fassung	amtliche Begründung
	d) <u>vier Studierende, davon eine Studierende oder ein Studierender aus jedem Studienjahrgang des Studiums für den gehobenen Polizeivollzugsdienst und eine Studierende oder ein Studierender im dezentralen Studienabschnitt des Studiums für den höheren Polizeivollzugsdienst.</u>	
(3) Für die Mitglieder auf Grund von Wahlen ist jeweils ein Stellvertreter zu wählen.	(3) Für die Mitglieder auf Grund von Wahlen ist jeweils <u>eine Stellvertretung</u> zu wählen.	[siehe bei Absatz 1]
(4) ¹ Die Amtszeit der gewählten Mitglieder des Lehrpersonals beträgt zwei Jahre und beginnt jeweils am 1. Oktober. ² Die Amtszeit der Vertretung der Studierenden des Studiums für den gehobenen Polizeivollzugsdienst umfasst jeweils die Zeit eines theoretischen und des daran anschließenden praktischen Studienabschnitts; sie verlängert sich bis zur Wahl eines Nachfolgers im anschließenden Studienabschnitt. ³ Im letzten Studienabschnitt endet sie mit dem Abschluss des Studiums. ⁴ Die Wahlen dieser Vertretung sollen spätestens drei Wochen nach Beginn des jeweiligen theoretischen Studienabschnitts durchgeführt werden. ⁵ Die Amtszeit der Vertretung der Studierenden im ersten Studienjahr des Studiums für den höheren Polizeivollzugsdienst umfasst die Zeit des ersten Studienjahrs; sie endet mit dem Abschluss dieses Studienjahrs. ⁶ Die Wahl dieser Vertretung soll spätestens drei Wochen nach Beginn des ersten Studienjahrs durchgeführt werden.	(4) ¹ Die Amtszeit der gewählten <u>Mitglieder mit Ausnahme der Studierenden</u> beträgt zwei Jahre und beginnt jeweils am 1. Oktober. ² Die Amtszeit der Vertretung der Studierenden des Studiums für den gehobenen Polizeivollzugsdienst umfasst jeweils die Zeit <u>aller theoretischen Studienabschnitte dieser Studierenden</u> , sie verlängert sich bis zur Wahl eines Nachfolgers im anschließenden Studienabschnitt. ³ Im letzten Studienabschnitt endet sie mit dem Abschluss des Studiums. ⁴ Die Wahlen der Vertretungen der Studierenden sollen spätestens drei Wochen nach Beginn <u>des ersten theoretischen oder des dezentralen Studienabschnitts</u> durchgeführt werden.	[siehe bei Absatz 1]
§ 8 Aufgaben des Aufsichtsrats nach § 20	§ 8 Hochschulrat	
Mit Ausnahme der Aufgaben nach § 20 Abs. 1 Satz 3 Nr. 4, 7 und 11 bis 14 LHG übernimmt das Innenministerium die Aufgaben des Aufsichtsrats.	Mit Ausnahme der Aufgaben nach § 20 <u>Absatz 1 Satz 4 Nummern 3, 6, 9 und 11</u> LHG übernimmt das Innenministerium die Aufgaben des <u>Hochschulrats</u> .	Die Verweise auf das LHG werden aktualisiert und die Begrifflichkeit an das LHG angepasst.
§ 9 Fakultätsrat		
Dem Fakultätsrat gehören kraft Amtes die der Fakultät angehörenden hauptberuflich tätigen Lehrkräfte und auf Grund von Wahlen je ein Vertreter der Studierenden aus jedem	Dem Fakultätsrat gehören kraft Amtes die der Fakultät angehörenden hauptberuflich tätigen Lehrkräfte <u>sowie</u> auf Grund von Wahlen je <u>eine Vertreterin oder</u> ein Vertreter der Studierenden aus jedem Studienjahrgang des Studiums für den	Die weiblichen Bezeichnungen werden ergänzt und die Formulierung an § 2 Absatz 3 angepasst. Außerdem erfolgen redaktionelle Änderungen.

bisherige Fassung	neue Fassung	amtliche Begründung
Studienjahrgang des Studiums für den gehobenen Polizeivollzugsdienst und ein Vertreter der Studierenden im ersten Studienjahr des Studiums für den höheren Polizeivollzugsdienst an. § 7 Abs. 3 und 4 gilt für die Vertretung der Studierenden entsprechend.	gehobenen Polizeivollzugsdienst und <u>eine Vertreterin oder</u> ein Vertreter der Studierenden im <u>dezentralen Studienabschnitt</u> des Studiums für den höheren Polizeivollzugsdienst an. § 7 <u>Absätze</u> 3 und 4 gilt für die Vertretung der Studierenden entsprechend.	
§ 10 Dekan, Prodekan	§ 10 <u>Dekanin</u>, Dekan, <u>Prodekanin</u>, Prodekan	
(1) ¹ Der Dekan und der Prodekan werden vom Innenministerium für sechs Jahre bestellt. ² Die Bestellung bedarf der Bestätigung durch den Fakultätsrat. ³ § 23 Abs. 2 Satz 2 und § 24 Abs. 3 bis 5 LHG sind nicht anzuwenden.	(1) ¹ <u>Die Dekanin oder der Dekan wird</u> vom Innenministerium <u>im Einvernehmen mit dem Fakultätsrat</u> für sechs Jahre bestellt. ² Die Bestellung bedarf der Bestätigung durch den Fakultätsrat. ³ § 23 <u>Absatz</u> 2 Satz 2 und § 24 <u>Absatz</u> 3 bis 5 LHG sind nicht anzuwenden.	In Absatz 2 Satz 2 wird die erforderliche Fakultätsmehrheit in Hinblick auf § 24 Absatz 3 Satz 7 LHG angepasst. Im Übrigen werden die weibliche Personenbezeichnung ergänzt, Begrifflichkeiten an das LHG angepasst sowie die Verweise auf Regelungen des LHG aktualisiert. Zur besseren Lesbarkeit wird darüber hinaus die Anwendbarkeit der Regelung auf die Prorektorin oder den Prorektor in Absatz 3 Satz 2 geregelt.
(2) ¹ Der Dekan und der Prodekan können aus wichtigem Grund vom Innenministerium abberufen werden. ² Die Abberufung bedarf der Bestätigung durch den Fakultätsrat. ³ Der Fakultätsrat kann mit einer Mehrheit von drei Vierteln seiner Mitglieder verlangen, dass das Innenministerium über die Abberufung des Dekans oder des Prodekans entscheidet.	(2) ¹ <u>Die Dekanin oder der Dekan kann</u> aus wichtigem Grund vom Innenministerium <u>im Einvernehmen mit dem Fakultätsrat</u> abberufen werden. ² Die Abberufung bedarf der Bestätigung durch den Fakultätsrat. ³ Der Fakultätsrat kann mit einer Mehrheit von <u>zwei Dritteln</u> seiner Mitglieder verlangen, dass das Innenministerium über die Abberufung entscheidet.	[siehe bei Absatz 1]
(3) Der Dekan wird vom Prodekan vertreten.	(3) ¹ <u>Die Dekanin oder der</u> Dekan wird von <u>der Prodekanin oder dem</u> Prodekan vertreten. ² <u>Die Absätze 1 und 2 gelten für die Prodekanin oder den Prodekan entsprechend.</u>	[siehe bei Absatz 1]
§ 10a Qualitätssicherung		
(1) Es wird eine fakultätsübergreifende Studienkommission nach § 26 Abs. 2 LHG gebildet.	(1) Es wird eine fakultätsübergreifende Studienkommission nach § 26 <u>Absatz</u> 2 LHG gebildet.	Die Gleichstellungsbeauftragte wird als beratendes Mitglied in die Studienkommission aufgenommen (vgl. § 4 Abs. 4 Satz 3 LHG) und damit die Verpflichtung zur Förderung der Chancengleichheit erfüllt (vgl. § 2 Abs. 4 LHG). Aufgrund der Stellung und Funktion der Prorektorin oder des Prorektors innerhalb der HfPolBW ist es notwendig und

bisherige Fassung	neue Fassung	amtliche Begründung
		<p>zweckmäßig, dass neben den Institutsleiterinnen und Institutsleitern auch die Prorektorin oder der Prorektor in der Bildungskommission vertreten ist.</p> <p>Im Übrigen erfolgen die Ergänzung der weiblichen Bezeichnung beziehungsweise Personenbezeichnung, eine begriffliche Anpassung an das LHG sowie redaktionelle Änderungen.</p>
<p>(2) Der Studienkommission gehören an:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. je ein Vertreter der an der Hochschule hauptberuflich tätigen Lehrkräfte aus jeder Fakultät und 2. je ein Vertreter der Allgemeinen Studierendenausschüsse (ASTA). 	<p>(2) Der Studienkommission gehören an:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. <u>aus jeder Fakultät eine Vertreterin oder</u> ein Vertreter der an der Hochschule hauptberuflich tätigen Lehrkräfte, 2. je <u>eine Vertreterin oder</u> ein Vertreter der Allgemeinen Studierendenausschüsse (ASTA), 3. <u>die Gleichstellungsbeauftragte als beratendes Mitglied.</u> 	[siehe bei Absatz 1]
<p>(3) ¹Die Amtszeit der Mitglieder der Studienkommission richtet sich nach § 7 Abs. 4. ²Die hauptberuflich tätigen Lehrkräfte nach Absatz 2 Nr. 1 werden vom jeweiligen Fakultätsrat gewählt, die Vertretung der Studierenden von den Studierenden des jeweiligen Studienjahrgangs.</p>	<p>(3) ¹Die Amtszeit der Mitglieder der Studienkommission richtet sich nach § 7 <u>Absatz</u> 4. ²Die hauptberuflich tätigen Lehrkräfte nach Absatz 2 <u>Nummer</u> 1 werden vom jeweiligen Fakultätsrat gewählt, die Vertretung der Studierenden von den Studierenden des jeweiligen Studienjahrgangs.</p>	[siehe bei Absatz 1]
<p>(4) Die Mitglieder der Studienkommission wählen ihren Vorsitzenden (Studiendekan) aus dem Kreis der hauptberuflich tätigen Lehrkräfte der Studienkommission.</p>	<p>(4) Die Mitglieder der Studienkommission wählen <u>ihre Vorsitzende oder</u> ihren Vorsitzenden (<u>Studiendekanin oder</u> Studiendekan) aus dem Kreis der hauptberuflich tätigen Lehrkräfte der Studienkommission.</p>	[siehe bei Absatz 1]
<p>(5) ¹Beim Präsidenten wird eine Bildungskommission eingerichtet. ²Ihr obliegt die Abstimmung der Aufgaben der Hochschule nach § 2 Absatz 2 bis 4. ³Der Bildungskommission gehören die Mitglieder der Studienkommission sowie die Institutsleiter des Präsidiums Bildung an.</p>	<p>(5) ¹<u>Bei der Präsidentin oder bei dem</u> Präsidenten wird eine Bildungskommission eingerichtet. ²Ihr obliegt die Abstimmung der Aufgaben der Hochschule nach § 2 <u>Absätze</u> 2 bis 4. ³Der Bildungskommission gehören <u>die Prorektorin oder der Prorektor</u>, die Mitglieder der Studienkommission sowie die <u>Institutsleiterinnen und</u> Institutsleiter des Präsidiums Bildung an.</p>	[siehe bei Absatz 1]

bisherige Fassung	neue Fassung	amtliche Begründung
§ 10b Mitwirkung der Studierenden		
(1) § 25 Abs. 4 LHG ist nicht anzuwenden.	(1) <u><i>1Auf die studentische Mitbestimmung findet § 65 LHG in der bis zum 13. Juli 2012 geltenden Fassung nach Maßgabe dieser Verordnung Anwendung. 2§ 25 Absatz 4 LHG in der bis zum 13. Juli 2012 geltenden Fassung findet keine Anwendung.</i></u>	Die studentische Mitbestimmung an der HfPoBW wird aufgrund von § 5 des Gesetzes über die Errichtung der Verfassten Studierendenschaft konkretisiert, wonach es an den Hochschulen für den öffentlichen Dienst nach § 69 LHG keine Verfasste Studierendenschaft gibt, sondern weiterhin Allgemeine Studierendenausschüsse (AStA) und daher § 25 Absatz 4 und § 65 LHG in der vor Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung weiterhin Anwendung finden. Im Übrigen wird Absatz 2 an die neue Senatszusammensetzung angepasst und die weiblichen Bezeichnungen ergänzt bzw. eine geschlechtsneutrale Formulierung gewählt.
(2) ¹ Dem AStA jedes Studienjahrgangs des Studiums für den gehobenen Polizeivollzugsdienst gehören die Vertreter der Studierenden dieses Studienjahrgangs im Senat und deren Vertreter an. ² Jeder AStA wählt einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter.	(2) ¹ Dem AStA jedes Studienjahrgangs des Studiums für den gehobenen Polizeivollzugsdienst <u><i>gehört jeweils die Vertreterin oder der Vertreter der Studierenden</i></u> dieses Studienjahrgangs im Senat und deren <u><i>Stellvertretung</i></u> an. ² Jeder AStA wählt <u><i>eine Vorsitzende oder</i></u> einen Vorsitzenden und <u><i>eine Stellvertretung</i></u> .	[siehe bei Absatz 1]
§ 10c Gleichstellungsbeauftragte		
¹ Der Senat wählt nach § 4 Abs. 2 LHG eine Gleichstellungsbeauftragte und bis zu drei Stellvertreterinnen aus dem Kreis der an der Hochschule hauptberuflich tätigen weiblichen Lehrkräfte. ² Dabei sollen die verschiedenen Fakultäten vertreten sein. ³ Die Amtszeit beträgt vier Jahre. ⁴ Die Gleichstellungsbeauftragte ist dem Präsidenten unmittelbar zugeordnet.	(1) ¹ Der Senat wählt nach § 4 <u><i>Absatz 2 LHG für den Bereich der Aufgaben nach § 2 Absätze 2 und 3</i></u> eine Gleichstellungsbeauftragte und <u><i>drei Stellvertreterinnen</i></u> . ² <u><i>Diese sind in der Regel</i></u> aus dem Kreis des an der Hochschule <u><i>nach Satz 1 hauptberuflich tätigen weiblichen wissenschaftlichen Personals zu wählen</i></u> ; dabei sollen die verschiedenen Fakultäten vertreten sein.	Die Zuständigkeit der Gleichstellungsbeauftragten wird hinsichtlich der Aufgaben der Kernhochschule konkretisiert. Die Anpassung der Amtszeit der Gleichstellungsbeauftragten erleichtert die Wahl und die Arbeit der Gleichstellungsbeauftragten und führt zu einem Gleichlauf mit der Amtszeit des Senats. Darüber hinaus wird die weibliche Personenbezeichnung ergänzt.
	(2) Die Amtszeit beträgt <u><i>zwei</i></u> Jahre <u><i>und beginnt jeweils am 1. Oktober</i></u> .	[siehe bei Absatz 1]
	(3) Die Gleichstellungsbeauftragte ist <u><i>der Präsidentin oder</i></u> dem Präsidenten unmittelbar zugeordnet.	[siehe bei Absatz 1]

bisherige Fassung	neue Fassung	amtliche Begründung
§ 11 Kuratorium		
<p>(1) ¹Das Kuratorium hat die Aufgabe, die Hochschule in ihrer Arbeit zu unterstützen und die Zusammenarbeit der Hochschule mit der Praxis zu fördern. ²Das Kuratorium ist zu grundsätzlichen Angelegenheiten der Hochschule zu hören.</p>	<p>(1) ¹Das Kuratorium hat die Aufgabe, die Hochschule in <i>ihren Aufgaben nach § 2 Absatz 2 und 3</i> zu unterstützen und die Zusammenarbeit der Hochschule mit der Praxis zu fördern. ²Das Kuratorium ist zu grundsätzlichen Angelegenheiten der Hochschule zu hören.</p>	<p>Die Zuständigkeit des Kuratoriums wird hinsichtlich seiner Aufgaben für die Kernhochschule konkretisiert. Außerdem wird die Gleichstellungsbeauftragte als Mitglied des Kuratoriums aufgenommen (vgl. § 4 Abs. 4 Satz 3 LHG) und damit die Verpflichtung zur Förderung der Chancengleichheit erfüllt (vgl. § 2 Abs. 4 LHG).</p> <p>Im Übrigen werden die weiblichen Bezeichnungen ergänzt bzw. eine geschlechtsneutrale Formulierung gewählt und redaktionelle Änderungen durchgeführt.</p>
<p>(2) Dem Kuratorium gehören an:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. ein Vertreter des Innenministeriums Vorsitzender sowie zwei weitere Vertreter des Innenministeriums, 2. ein Vertreter des Wissenschaftsministeriums, 3. der Präsident und der Prorektor sowie der Vizepräsident der Hochschule, 4. zwei Vertreter der regionalen Polizeipräsidien sowie jeweils ein Vertreter des Polizeipräsidiums Einsatz, des Präsidiums Technik, Logistik, Service der Polizei, des Landeskriminalamts und des Landesamts für Verfassungsschutz, 5. drei Beamte des Polizeivollzugsdienstes auf Vorschlag der Spitzenorganisationen der beteiligten Gewerkschaften und Berufsverbände, 6. ein Vertreter der Stadt Villingen-Schwenningen. 	<p>(2) Dem Kuratorium gehören an:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. <i>eine Vertreterin oder als Vorsitzende oder</i> ein Vertreter des Innenministeriums 2. <i>eine Vertreterin oder</i> ein Vertreter des Wissenschaftsministeriums, 3. <i>die Präsidentin oder</i> der Präsident, <i>die Prorektorin oder</i> der Prorektor, <i>die Vizepräsidentin oder</i> der Vizepräsident <i>so wie die Gleichstellungsbeauftragte</i> der Hochschule, 4. zwei <i>Vertreterinnen oder</i> Vertreter der regionalen Polizeipräsidien sowie jeweils <i>eine Vertreterin oder</i> ein Vertreter des Polizeipräsidiums Einsatz, des Präsidiums Technik, Logistik, Service der Polizei, des Landeskriminalamts und des Landesamts für Verfassungsschutz, 5. drei <i>Beamtinnen und</i> Beamte des Polizeivollzugsdienstes auf Vorschlag der Spitzenorganisationen der beteiligten Gewerkschaften und Berufsverbände, 6. <i>eine Vertreterin oder</i> ein Vertreter der Stadt Villingen-Schwenningen. 	<p>[siehe bei Absatz 1]</p>
<p>(3) ¹Die Mitglieder nach Absatz 2 Nr. 1, 4 und 5 werden vom Innenministerium für die Dauer von vier Jahren, längstens jedoch für die Dauer ihres Hauptamtes, berufen. ²Wiederberufung ist zulässig. ³Wird anstelle eines vorzeitig ausscheidenden Mitglieds die Berufung eines neuen Mitglieds erforderlich, so wird dieses nur für den Rest der Amtszeit berufen.</p>	<p>(3) ¹Die Mitglieder nach Absatz 2 <i>Nummern</i> 1, 4 und 5 werden vom Innenministerium für die Dauer von vier Jahren, längstens jedoch für die Dauer ihres Hauptamtes, berufen. ²Wiederberufung ist zulässig. ³Wird anstelle eines vorzeitig ausscheidenden Mitglieds die Berufung eines neuen Mitglieds erforderlich, so wird dieses nur für den Rest der Amtszeit berufen.</p>	<p>[siehe bei Absatz 1]</p>

bisherige Fassung	neue Fassung	amtliche Begründung
(4) ¹ Für die Mitglieder nach Absatz 2 Nr. 1, 4 und 5 ist jeweils ein Stellvertreter zu berufen; für die Mitglieder nach Absatz 2 Nr. 2, 3 und 6 kann ein Stellvertreter berufen werden. ² Absatz 3 findet entsprechende Anwendung.	(4) ¹ Für die Mitglieder nach Absatz 2 <u>Nummern</u> 1, 4 und 5 ist jeweils <u>eine Stellvertretung</u> zu berufen; für die Mitglieder nach Absatz 2 <u>Nummern</u> 2, 3 und 6 kann <u>eine Stellvertretung</u> berufen werden. ² Absatz 3 findet entsprechende Anwendung.	[siehe bei Absatz 1]
(5) Der Vorsitzende des Kuratoriums und der Vorsitzende des Senats können eine gemeinsame Sitzung des Kuratoriums und des Senats einberufen; das Kuratorium und der Senat stimmen getrennt ab.	(5) <u>Die oder der Vorsitzende des Kuratoriums und die oder der Vorsitzende des Senats</u> können eine gemeinsame Sitzung des Kuratoriums und des Senats einberufen; das Kuratorium und der Senat stimmen getrennt ab.	[siehe bei Absatz 1]
§ 12 Wissenschaftliches Personal		
(1) Lehr- und Forschungsaufgaben werden von Professoren und den an der Hochschule hauptberuflich tätigen Lehrkräften des höheren Polizeivollzugsdienstes, Lehraufgaben von akademischen Mitarbeitern und Lehrbeauftragten wahrgenommen.	(1) Lehr- und Forschungsaufgaben werden von <u>Professorinnen und</u> Professoren und den an der Hochschule hauptberuflich tätigen Lehrkräften des höheren Polizeivollzugsdienstes, Lehraufgaben von akademischen <u>Mitarbeiterinnen und</u> Mitarbeitern und Lehrbeauftragten wahrgenommen.	Die Gleichstellungsbeauftragte wird als Mitglied der Berufungskommissionen bestimmt. Darüber hinaus erfolgt analog zu § 48 Absatz 3 Satz 3 LHG eine Ergänzung hinsichtlich der Zusammensetzung und des Frauenanteils mit dem Ziel einer gleichberechtigten Besetzung mit Frauen und Männern. Im Übrigen werden die weiblichen Bezeichnungen bzw. Personenbezeichnungen ergänzt und die Verweise an das LHG angepasst.
(2) ¹ Die an der Hochschule hauptberuflich tätigen Lehrkräfte des höheren Polizeivollzugsdienstes sind in Angelegenheiten von Forschung und Lehre sowie der Hochschulselbstverwaltung den Professoren gleichgestellt. ² Sie sollen vor ihrer Bestellung als Lehrkraft mindestens eine zweijährige berufliche Praxis im höheren Polizeivollzugsdienst erbracht haben.	(2) ¹ Die an der Hochschule hauptberuflich tätigen Lehrkräfte des höheren Polizeivollzugsdienstes sind in Angelegenheiten von Forschung und Lehre sowie der Hochschulselbstverwaltung den <u>Professorinnen und</u> Professoren gleichgestellt. ² Sie sollen vor ihrer Bestellung als Lehrkraft mindestens eine zweijährige berufliche Praxis im höheren Polizeivollzugsdienst erbracht haben.	[siehe bei Absatz 1]
(3) Akademische Mitarbeiter, die dem Polizeivollzugsdienst angehören, sollen vor ihrer Bestellung als Lehrkraft mindestens eine dreijährige berufliche Praxis im gehobenen Polizeivollzugsdienst erbracht haben.	(3) Akademische <u>Mitarbeiterinnen und</u> Mitarbeiter, die dem Polizeivollzugsdienst angehören, sollen vor ihrer Bestellung als Lehrkraft mindestens eine dreijährige berufliche Praxis im gehobenen Polizeivollzugsdienst erbracht haben.	[siehe bei Absatz 1]

bisherige Fassung	neue Fassung	amtliche Begründung
(4) Die Professoren werden auf Vorschlag der Hochschule vom Innenministerium im Benehmen mit dem Wissenschaftsministerium berufen und ernannt, soweit nicht der Ministerpräsident zuständig ist. Die hauptberuflich tätigen Lehrkräfte des höheren Polizeivollzugsdienstes werden vom Innenministerium im Benehmen mit dem Wissenschaftsministerium und der Hochschule bestellt.	(4) Die <u>Professorinnen und</u> Professoren werden auf Vorschlag der Hochschule vom Innenministerium im Benehmen mit dem Wissenschaftsministerium berufen und ernannt, soweit nicht der Ministerpräsident zuständig ist. Die hauptberuflich tätigen Lehrkräfte des höheren Polizeivollzugsdienstes werden vom Innenministerium im Benehmen mit dem Wissenschaftsministerium und der Hochschule bestellt.	[siehe bei Absatz 1]
(5) Für die Berufung der Professoren ist § 48 Abs. 3 bis 6 LHG nicht anzuwenden.	(5) Für die Berufung der <u>Professorinnen und</u> Professoren ist § 48 <u>Absätze 2 und 3 sowie Absätze 4 und 5</u> LHG nicht anzuwenden.	[siehe bei Absatz 1]
(7) ¹ Die zuständige Fakultät bildet jeweils zur Vorbereitung des Berufungsvorschlages eine Berufungskommission, der neben dem Dekan als Vorsitzendem und vier weiteren an der Hochschule hauptberuflich tätigen Lehrkräften der Fakultät mindestens jeweils eine hauptberuflich tätige Lehrkraft der anderen Fakultäten und mindestens je ein Studierender des Studiums für den gehobenen und den höheren Polizeivollzugsdienst angehören. ² Der Dekan kann den Vorsitz jeweils auf eine andere hauptberuflich tätige Lehrkraft übertragen. ³ Die einzelnen Mitglieder der Berufungskommission können ein Sondervotum abgeben, das dem Berufungsvorschlag anzufügen ist. ⁴ Die Sätze 1 bis 3 gelten für die Bestellung der hauptberuflich tätigen Lehrkräfte entsprechend.	(7) ¹ Die zuständige Fakultät bildet jeweils zur Vorbereitung des Berufungsvorschlages eine Berufungskommission. ² <u>Die-ser gehören an:</u> <u>1. die Dekanin als Vorsitzende oder</u> der Dekan als Vorsitzender, <u>2.</u> vier weitere an der Hochschule hauptberuflich tätige Lehrkräfte der Fakultät, <u>3.</u> mindestens jeweils eine hauptberuflich tätige Lehrkraft der anderen Fakultäten, <u>4.</u> mindestens jeweils <u>eine Studierende oder</u> ein Studierender des Studiums für den gehobenen und den höheren Polizeivollzugsdienst, <u>5. die Gleichstellungsbeauftragte.</u> <u>³Bei der Besetzung der Berufungskommission sollen Frauen und Männer gleichberechtigt berücksichtigt werden; mindestens zwei fachkundige Frauen und zwei fachkundige Männer müssen vertreten sein.</u> ⁴ <u>Die Dekanin oder der</u> Dekan kann den Vorsitz jeweils auf eine andere hauptberuflich tätige Lehrkraft übertragen. ⁵ Die einzelnen Mitglieder der Berufungskommission können ein Sondervotum abgeben, das dem Berufungsvorschlag anzufügen ist. ⁶ Die Sätze 1 bis <u>5</u> gelten für die Bestellung der hauptberuflich tätigen Lehrkräfte entsprechend.	[siehe bei Absatz 1]

bisherige Fassung	neue Fassung	amtliche Begründung
§ 13 Studium		
<p>(1) ¹Zugang und Zulassung zum Studium, Immatrikulation und Exmatrikulation der Studierenden für den gehobenen Polizeivollzugsdienst richten sich nach der Polizei-Laufbahnverordnung und der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den gehobenen Polizeivollzugsdienst in der jeweils geltenden Fassung. ²Das Studienjahr ist in Semester gegliedert.</p>	<p>(1) ¹<u>Die Zulassung zum Studium</u> für den gehobenen Polizeivollzugsdienst richtet sich nach der Polizei-Laufbahnverordnung und der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den gehobenen Polizeivollzugsdienst in der jeweils geltenden Fassung. ²<u>Die Immatrikulation an der Hochschule erfolgt durch die Zulassung zum Studium.</u> ³<u>Die zum Studium zugelassenen Anwärterinnen und Anwärter sind mit dem erfolgreichen Abschluss oder dem endgültigen Nichtbestehen des Studiums oder dem Widerruf der Zulassung exmatrikuliert.</u> ⁵Das Studienjahr ist in Semester gegliedert. ⁶<u>Während der fachpraktischen Semester können die Anwärterinnen und Anwärter die Rechte und Pflichten aus § 9 Absatz 2 LHG nicht wahrnehmen.</u></p>	<p>Bislang waren die konkreten Regelungen zur Immatrikulation und Exmatrikulation der Studierenden in der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den gehobenen Polizeivollzugsdienst enthalten. Sie werden in die ErV HfPolBW übernommen und an § 7 Absätze 2 und 4 angepasst.</p>
<p>(2) Die Einschreibung der Studierenden für den höheren Polizeivollzugsdienst erfolgt mit der Zulassung zum Studium. Zugang und Zulassung zum Studium der Studierenden für den höheren Polizeivollzugsdienst richten sich nach der Polizei-Laufbahnverordnung und der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den höheren Polizeivollzugsdienst sowie dem Polizeihochschulgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen vom 15. Februar 2005 (GV NRW. S. 88) und der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang »Öffentliche Verwaltung - Polizeimanagement« (Public Administration - Police Management) an der Deutschen Hochschule der Polizei vom 10. Oktober 2006 (GV NRW. 2007 S. 58) in der jeweils geltenden Fassung.</p>	<p>(2) Die Einschreibung der Studierenden für den höheren Polizeivollzugsdienst erfolgt mit der Zulassung zum Studium. Zugang und Zulassung zum Studium der Studierenden für den höheren Polizeivollzugsdienst richten sich nach der Polizei-Laufbahnverordnung und der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den höheren Polizeivollzugsdienst sowie dem Polizeihochschulgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen vom 15. Februar 2005 (GV NRW. S. 88) und der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang »Öffentliche Verwaltung - Polizeimanagement« (Public Administration - Police Management) an der Deutschen Hochschule der Polizei vom 10. Oktober 2006 (GV NRW. 2007 S. 58) in der jeweils geltenden Fassung.</p>	<p>Hinsichtlich der Prüfungsordnung der Deutschen Hochschule der Polizei wird auf die jeweils geltende Fassung verwiesen.</p>
<p>(3) ¹§ 58 Abs. 1, 2 und 4 bis 9, § 59 Abs. 3 und 4 sowie §§ 60 bis 63 LHG sind nicht anzuwenden. ²Der Anspruch auf Zulassung zur Eignungsprüfung nach § 59 Abs. 2 LHG zum Erwerb der Qualifikation für ein Studium an der Hochschule für Polizei besteht nur, wenn auch die in den laufbahnrechtlichen Vorschriften bestimmten Voraussetzungen für den Zugang oder Aufstieg in die Laufbahngruppe vorliegen, bei der das Studium ein Bestandteil der Ausbildung ist.</p>	<p>(3) <u>§ 58 Absatz 1, §§ 60 bis 62 sowie § 63 Absätze 1 und 2 LHG sind nicht anzuwenden.</u> ²<u>Der Anspruch auf Zulassung zur Eignungsprüfung nach § 59 Abs. 2 LHG zum Erwerb der Qualifikation für ein Studium an der Hochschule für Polizei besteht nur, wenn auch die in den laufbahnrechtlichen Vorschriften bestimmten Voraussetzungen für den Zugang oder Aufstieg in die Laufbahngruppe vorliegen, bei der das Studium ein Bestandteil der Ausbildung ist.</u></p>	<p>Die Regelung in Satz 2 zur Eignungsprüfung wird gestrichen. Da der Aufstieg vom mittleren in den gehobenen Polizeivollzugsdienst gemäß § 22 Absatz 1 Nummer 5 LBG in Verbindung mit § 13 LVOPol auch ohne Abitur und Fachhochschulreife erfolgen kann, findet an der HfPolBW keine Eignungsprüfung mehr statt und ist auch künftig nicht beabsichtigt. Die sonstigen Verweise werden an das LHG angepasst.</p>

bisherige Fassung	neue Fassung	amtliche Begründung
§ 13c Finanz- und Haushaltswesen		
¹ Der Verwaltungsdirektor oder die Verwaltungsdirektorin nimmt die Aufgaben des Beauftragten für den Haushalt nach § 16 Abs. 2 Satz 3 Halbsatz 1, Satz 5 und 6 LHG wahr. ² Im Übrigen ist § 16 Abs. 2 LHG nicht anzuwenden.	¹ <u>Die Verwaltungsdirektorin oder der Verwaltungsdirektor</u> nimmt die Aufgaben <u>der oder</u> des Beauftragten für den Haushalt nach § 16 <u>Absatz 2 Satz 4 und Sätze 6 bis 8</u> LHG wahr. ² Im Übrigen ist § 16 <u>Absatz 2</u> LHG nicht anzuwenden.	Es erfolgen redaktionelle Änderungen sowie die Ergänzung der weiblichen Personenbezeichnungen.
§ 14 Übergangsvorschriften		
§§ 6 und 10 Absatz 1 und 2 finden Anwendung auf Amtsinhaber, die nach dem 1. Januar 2014 bestellt werden.	[aufgehoben]	Die Übergangsvorschrift ist nicht mehr erforderlich und wird gestrichen.

Artikel 4 – Inkrafttreten

bisherige Fassung	neue Fassung	amtliche Begründung
	(1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.	
	(2) Vor dem 1. Oktober 2021 findet § 7 Absätze 2 und 4 ErV HfPolBW in der am Tag vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung geltenden Fassung Anwendung.	Wegen der neu geregelten Zusammensetzung des Senats bestimmt Absatz 3 übergangsweise, dass der Senat bis zu seiner nächsten regulären Wahl (Beginn der Amtszeit: 1. Oktober 2021) in seiner derzeitigen Zusammensetzung bestehen bleibt.
	(3) Auf vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung gebildete Berufungskommissionen findet § 12 Absatz 7 ErV HfPolBW in der am Tag vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung geltenden Fassung Anwendung.	Absatz 4 bestimmt, dass bei Inkrafttreten der Verordnung bereits gebildete Berufungskommission bestehen bleiben.